Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 24.06.2015 **Drucksache 17/7221**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Dr. Herbert Kränzlein, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes
(Verbesserung der Rechte des Eigentümers bei der Aufnahme des Denkmals in die Denkmalliste und bei der Festlegung von Bodendenkmalverdachtsflächen sowie Kostenregelung für die Finanzierung denkmalpflegerischer Mehraufwendungen im Zusammenhang der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen)

A) Problem

1. Da die Eigenschaft einer Sache als Baudenkmal oder als Bodendenkmal nicht von der Eintragung in die Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) abhängt, liegt insoweit kein Verwaltungsakt vor, weil die Eintragung insoweit nicht unmittelbar rechtserheblich ist. Da es an einer unmittelbar rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung fehlt und die Eintragung keine Regelungsfunktion hat, weil alle Rechte und Pflichten der Denkmaleigentümer ohne Eintragung kraft Gesetzes entstehen, ist die Eintragung grundsätzlich auch kein feststellender Verwaltungsakt. Mangels Verwaltungsaktqualität hat der Denkmaleigentümer daher auch nicht die Rechte aus Art. 28 BayVwVfG. Eine Anhörung der Denkmaleigentümer vor der Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste ist nach dem Denkmalschutzgesetz ebenfalls nicht vorgeschrieben. Ebenso ist eine Eröffnung oder Zustellung der Eintragung in die Denkmalliste an den Denkmaleigentümer nach dem Gesetz nicht erforderlich. Beim Nachtrag von Denkmälern in die Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 DSchG wurde allenfalls eine Verbesserung der Eigentümerinformation nach Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben des damaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Oktober 2013 Nr. B 4-K 5151.0-12c/3 236 bei Nachträgen von Einzelbaudenkmälern in die Denkmalliste und bei Nachträgen von Ensembles in die Denkmalliste geregelt. Bei Nachträgen von Bodendenkmälern in die Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 DSchG sollten nähere Festlegungen zur Eigentümerinformation gegen Ende 2014 erfolgen.
2. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler und darüber hinaus auch in Flächen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen Bodeneingriffe der Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Außerhalb der bekannten Bodendenkmäler formuliert und begründet das Bayerische Landesamt

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

für Denkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren in jedem Einzelfall über die bekannten Denkmalbereiche hinaus eine eventuell zu vermutende Denkmaleigenschaft (Bodendenkmalverdachtsfläche). Eine Festlegung von Flächen, in denen nach Art. 7 Abs. 1 DSchG Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen sind, erfolgt ausschließlich anlassbezogen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Vollzugs des DSchG. Eine Anhörung oder Information des Grundstückseigentümers findet nicht statt. 2013 und 2014 erbrachten knapp 43 Prozent aller archäologischen Maßnahmen in Fällen der Denkmalvermutung einen positiven Befund und damit den Nachweis des Bodendenkmals. In ca. 52 Prozent der Fälle bestätigte sich die Vermutung nicht, im Rest der Fälle wurde das Ergebnis dem Landesamt für Denkmalpflege nicht bekannt.

3. In den Fällen der vermuteten Denkmaleigenschaft stimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen seiner Beteiligung an der Bauleitplanung und in Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren den geplanten Eingriffen unter der Voraussetzung zu, dass angetroffene Bodendenkmäler fachlich qualifiziert ausgegraben und dokumentiert werden. Bei Grabungserlaubnissen kommt als mögliche Auflage vor allem die Anordnung in Betracht, dass der Antragsteller vor Beginn seiner Erdgrabungsarbeiten eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung ggf. zur Bergung von Bodendenkmälern zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Ferner kann die Überwachung der Arbeiten durch eine fachkundige Person sowie die Verwendung oder Nichtverwendung speziellen Geräts oder die Durchführung der Arbeiten bei Tageslicht angeordnet werden. Verlangt werden können auch die Sicherung und die Pflege freigelegter Fundamente und Mauern, um deren künftigen Verfall zu hemmen. Wem die Kosten dieses denkmalpflegerischen Mehraufwands im Zusammenhang mit der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen aufzuerlegen sind, ist im DSchG nicht geregelt. In den Fällen der Denkmalvermutung wurde allerdings mit ministeriellem Schreiben des ehemaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Höheren Denkmalschutzbehörden bei den Regierungen (WFKMS vom 21. Juli 2011, Az. B4-K5148.0-12c/9762 II) eine Regelung zur Finanzierung von Voruntersuchungen festgelegt. Für die Finanzierung von Voruntersuchungen in Bodendenkmalverdachtsflächen wurde danach für private Eigentümer und Kommunen eine Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands ermöglicht. Soweit dabei Denkmäler aufgefunden werden, beträgt der Fördersatz regelmäßig 50 Prozent, soweit keine Bodendenkmäler aufgefunden werden 100 Prozent. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Entsprechend Nr. I.5.2 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (Az.: B 4-K 5112-12c/34 317) in der Fassung vom 19. November 2014 (Az.: XI.4-K5112-12c/137 068) werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen gefördert. Die Zuwendungen dienen dazu, diese Kosten teilweise abzudecken. Baumaßnahmen im kommunalen Bereich werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 25.000 Euro übersteigen. Im Übrigen erfolgt eine Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 5.000 Euro übersteigen. Ausnahmen von den Mindestkosten sind möglich, wenn die Förderung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Nach Nr. I.5.3 der Richtlinien richtet sich die Zuwendungshöhe nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falls, nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuschüsse von weniger als 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gewährt (Bagatellgrenze). Bei Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Sonderabschreibungen ist ein pauschaler Abschlag bei der Bemessung der Höhe vorzunehmen.

B) Lösung

Das Denkmalschutzgesetz wird geändert.

1. Die Anhörung des Denkmaleigentümers bei der Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste wird in Art. 2 Abs. 1 DSchG verankert.
2. Vor Festlegung einer Bodendenkmalverdachtsfläche findet eine vorherige Anhörung des Grundstückseigentümers, dinglichen Verfügungsberechtigten und unmittelbaren Besitzers statt.
3. Es wird gesetzlich geregelt, dass die Kosten für denkmalpflegerische Mehraufwendungen im Zusammenhang der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen zu 50 Prozent gefördert werden, wenn Denkmäler aufgefunden werden, und zu 100 Prozent, wenn keine Bodendenkmäler aufgefunden werden. Eine Bagatellgrenze wird nicht festgelegt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch die Gesetzesänderungen entstehen dem Freistaat Kosten, die nicht beziffert werden können, da sie von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Keine

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**7221**
24.06.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „der Denkmaleigentümer ist anzuhören." angefügt.
2. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„**Art. 7a**
Bodendenkmalverdachtsflächen

(1) Will das Landesamt für Denkmalpflege ein Grundstück, in dem ein Bodendenkmal zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, zu einer Bodendenkmalverdachtsfläche erklären, so sind vorher der Eigentümer, dingliche Verfügungsberechtigte und der unmittelbare Besitzer des Grundstücks anzuhören.

(2) [1]Der Freistaat Bayern fördert die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen im Zusammenhang der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen wenn Bodendenkmäler aufgefunden werden in Höhe von 50 v.H. und wenn keine Bodendenkmäler aufgefunden werden in Höhe von 100 v.H. [2]Die Förderung erfolgt unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. [3]Bei den Zuschüssen wird keine Mindesthöhe (Bagatellgrenze) festgesetzt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ……..…….. in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung wird die Anhörung des Denkmaleigentümers bei der Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste im Gesetz verankert.

Zu Nr. 2 – neuer Art. 7a DSchG:

Zu Abs. 1:

Vor der Festlegung einer Bodendenkmalverdachtsfläche durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege findet eine Anhörung des Grundstückseigentümers, dinglichen Verfügungsberechtigten und unmittelbaren Besitzers der Bodendenkmalverdachtsfläche statt.

Zu Abs. 2:

In das Gesetz wird aufgenommen, dass die Kosten für denkmalpflegerische Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Denkmalfeststellung in Bodendenkmalverdachtsflächen zu 50 Prozent gefördert werden, wenn Denkmäler aufgefunden werden, und zu 100 Prozent, wenn keine Bodendenkmäler aufgefunden werden. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. Derzeit werden Baumaßnahmen im kommunalen Bereich nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 25.000 Euro übersteigen. Im Übrigen erfolgt derzeit eine Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 5.000 Euro übersteigen. Eine Bagatellgrenze wird nicht festgesetzt. Das heißt, dass zukünftig auch Zuschüsse von weniger als 2.500 Euro gewährt werden.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.